Anton Heinzl Abgeordneter zum Nationalrat Prandtauerstraße 4 A-3100 St. Pölten XXII.GP.-NR Nr 60 /PET 2005 -03- 3 1

An den Präsidenten des Nationalrates Dr. Andreas Khol Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 A-1017 Wien

St. Pölten, am 31. März 2005

Petition gegen die Umwandlung des Landesgerichtes St. Pölten in ein Regionalgericht

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage überreichen wir die Petition "gegen die Umwandlung des Landesgerichtes St. Pölten in ein Regionalgericht" im Sinne des § 100 Abs. 1 Z 1 GOG mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

,

Anlagen: wie oben erwähnt



#### DER BÜRGERMEISTER

2. März 2005

Sehr geehrter Herr Nationalrat, lieber Freund!

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2005 einstimmig (!) eine Resolution gegen die Umwandlung des Landesgerichtes St. Pölten in ein Regionalgericht beschlossen, deren Wortlaut ich dir beiliegend zur Kenntnis bringen darf. Gleichzeitig ersuche ich dich im Namen der gesamten St. Pöltner Gemeindevertretung nachdrücklich um Unterstützung des in dieser Resolution ausgedrückten Anliegens!

Mit freundschaftlichen Grüßen

(Mag. Matthias Stadler)

S. g. Herrn Abg. z. NR Anton Heinzl

Kokoschkastr. 11 3104 St. Pölten-Harland

## DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird beantragt, nachstehenden Gegenstand in die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 28. Februar 2005 aufzunehmen:

# Resolution Umwandlung des Landesgerichts St. Pölten in ein Regionalgericht

Dieser Gegenstand soll unter Pkt. VIa.22a) behandelt werden.

Berichterstatter: Gemeinderat Franz Riederer

12 Marson Riederer

St. Pölten, 22.2.2005

Hernomoronow

SAN

Tu let

hiomi L

The Mill

Shell

Direct 28.2. 148

Betreff: Umwandlung des Landesgerichts St. Pölten in ein Regionalgericht

### RESOLUTION

Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert von seinen Plänen einer Neuregelung der Gerichtsorganisation, insbesondere der Autlösung des Bezirks- und Landesgerichts St. Pölten Abstand zu nehmen bzw. in der Landeshauptstadt St. Pölten ein Oberlandesgericht zu situieren.

Den BürgerInnen der Hauptstadt des größten österreichischen Bundeslandes ist der Zugang zum Recht und der Gerichtsbarkeit ohne zusätzliche Erschwernis hinsichtlich der äußeren Rahmenbedingungen, wie Anfahrtskosten, Zeitaufwand und Verfahrensdauer, zu garantieren. Gleichzeitig wird eine Abwertung des Landesgerichtes St. Pölten in ein bloßes Eingangs- oder Regionalgericht striktest abgelehnt.

### Begründung:

Das Bundesministerium für Justiz plant eine Neuregelung der Gerichtsorganisation, welche nicht nur, aber im besonderen für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt St. Pölten eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Situation mit sich bringen würde.

Anstelle des am Gerichtsstandort St. Pölten situierten Bezirks- und Landesgerichtes soll künftig hin lediglich ein bloßes Eingangsgericht, ein sgn. Regionalgericht neben 11 anderen Standorten in Niederösterreich eingerichtet werden. Dieses Regionalgericht würde in 1. Instanz tätig werden, die Zuständigkeit für sämtliche Rechtsmittelverfahren würde ausschließlich das Oberlandesgericht Wien wahrnehmen. Die derzeit dazwischen geschaltete Ebene des Landesgerichts als Rechtsmittelgericht soll ersatzlos gestrichen werden.

In der gerichtlichen Praxis würde diese Konzentration und Zentralisierung der Gerichtsbarkeit einen erschwerten Zugang der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zum Recht bedeuten. Einerseits werden lange Anfahrtswege, höhere Anfahrtskosten und die längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz für die beteiligten Parteien aber auch für Zeugen, Sachverständige und Rechtsvertreter die unweigerliche Folge. Andererseits wäre zu befürchten, dass das Oberlandesgericht Wien auf Grund seines riesigen örtlichen Zuständigkeitsbereiches und der nunmehr allumfassenden Zuständigkeit als Rechtsmittelgericht zu einem unübersichtlich monströsen und schwerfälligen Gerichtshof mutieren wird, dessen räumliche und personelle Ressourcen die Fülle der Geschäftsfälle bei weitem nicht bewältigen werden können. Berechtigter Weise ist anzunehmen, dass zumindest die Dauer der gerichtlich anhängigen Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung derart verlängert wird, so dass dem Recht suchenden Durchschnittsbürger auf Grund der äußeren Begleitumstände in Summe ein "Durchhalten" eines Gerichtsverfahrens beinahe nicht mehr zugemutet werden kann.

Aus Sicht der Landeshauptstadt St. Pölten als derzeitiger Standort eines Landesgerichtes und zum Schutze ihrer Rocht suchenden Bürgerinnen und Bürger können die geplanten Änderungen der Gerichtsorganisation nicht akzeptiert werden.

Unter den oben beschriebenen Voraussetzungen und dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Überlastung der Wiener Rechtsmittelinstanzen, wird die Schaffung eines Oberlandesgerichtes für das neben Wien bevölkerungsstärkste Bundesland in der NÖ Landeshauptstadt St. Pölten zur unabdingbaren Notwendigkeit zum Wohle der Bürger und der Justiz